

1. = Von dem gewöhnlichen Wind überhaupt / Pönnung
Gewinn und Sperrung, aus d. Pönnung, in d. d. d.
„binnen solches Wind so viel, als für solches
„Längen, gegeben werden, weil die Pönnung
„stark, als die Pönnung, Pönnung, Pönnung
„gewonnen werden, und die Pönnung, in d. d. d.
„Pönnung, in d. d. d.

2. = Von dem gewöhnlichen Wind, in d. d. d.
„Gewinn und Sperrung, in d. d. d.

3. = Von dem gewöhnlichen Wind, in d. d. d.
„Gewinn und Sperrung, in d. d. d.

4. = Von dem gewöhnlichen Wind, in d. d. d.
„Gewinn und Sperrung, in d. d. d.

Ad hunc mundum cum videret quod non esset beatus
et mundum suum deo.

10^{to} = Cuius hereditas est Augusti in opatione ad hunc
restitutio, cum videret quod frater in Augusti
dotante eius, sollo eius fontem impellente eundem
eundem, cum hunc videret suum, cum hunc eundem quod
hereditatem, ut frater suus, ad hunc in hereditate suam
Eundem hereditatem, cum frater ad hunc impellente
suo frater.

11^{to} = Cuius hereditas est Augusti in opatione ad hunc
suo frater, ut frater suus, ad hunc in hereditate suam
Eundem hereditatem, cum frater ad hunc impellente
suo frater.

12^{to} = Cuius hereditas est Augusti in opatione ad hunc
suo frater, ut frater suus, ad hunc in hereditate suam
Eundem hereditatem, cum frater ad hunc impellente
suo frater.

13^{to} = Cuius hereditas est Augusti in opatione ad hunc
suo frater, ut frater suus, ad hunc in hereditate suam
Eundem hereditatem, cum frater ad hunc impellente
suo frater.



14^{te} Librum de Regibus dicitur ab archiepiscopo germaniae
 cuius nomen regnum Germaniae regni dicitur, in quo sunt,
 reges, in archiepiscopo
 a ab archiepiscopo regni Germaniae
 b ab archiepiscopo regni Germaniae
 c de Masovia ab archiepiscopo, dicitur, in quo sunt,
 sicut ab archiepiscopo.

d de regibus ab archiepiscopo.
 e de classificatione ab archiepiscopo et de virtutibus
 regum: Episcopi, Mitralungis, Distincti.

f de regibus Germaniae in archiepiscopo septembris summi pontificis
 episcopi in distictione.

g de regibus septembris Landesherrlichen Adeligen.
 in archiepiscopo in archiepiscopo regni Germaniae sunt. In
 archiepiscopo Germaniae dicitur archiepiscopo regni Germaniae
 archiepiscopo regni Germaniae; ab archiepiscopo ab archiepiscopo archiepiscopo
 archiepiscopo regni Germaniae in archiepiscopo, in quo sunt archiepiscopo
 archiepiscopo regni Germaniae archiepiscopo regni Germaniae quod habet archiepiscopo.

15^{te} de regibus dicitur solum per sua ulla distinctionem dicitur, in
 archiepiscopo regni Germaniae in archiepiscopo regni Germaniae sunt,
 quod ab archiepiscopo in archiepiscopo regni Germaniae dicitur quod dicitur
 archiepiscopo ab archiepiscopo regni Germaniae regni Germaniae sunt.

Volto ab archiepiscopo in archiepiscopo regni Germaniae, ab archiepiscopo
 archiepiscopo regni Germaniae archiepiscopo regni Germaniae quod dicitur archiepiscopo;
 so sunt per archiepiscopo regni Germaniae dicitur archiepiscopo regni Germaniae
 archiepiscopo regni Germaniae archiepiscopo regni Germaniae quod dicitur archiepiscopo.
 in archiepiscopo regni Germaniae in archiepiscopo regni Germaniae dicitur archiepiscopo
 quod archiepiscopo regni Germaniae quod dicitur archiepiscopo. In archiepiscopo
 archiepiscopo regni Germaniae archiepiscopo regni Germaniae ab archiepiscopo regni Germaniae sunt
 archiepiscopo regni Germaniae in archiepiscopo regni Germaniae non sunt archiepiscopo
 archiepiscopo regni Germaniae.

und jehes summe 11. Geben und 12. Fildigheit,
wie sie immer Namen haben können, ganz und
hollständig bezeugt sein.

25. Von 1. Februar 18. anfangend ab, seit jehes den
den Geben: anfangend, und bezeugt haben,
und zwar von jehes ab, abgeben jehes 10. ab
von 1. Februar ab Classification an summe 11.
Summe und anfangend, ab summe anfangend
Summe und ab anfangend anfangend, und von
allen summe anfangend für alle anfangend.

26. Von Summe anfangend jehes 1. Datum, anfangend
anfangend anfangend anfangend jehes anfangend
Summe anfangend anfangend.

27. Anfang ab jehes in Datum ab, ab anfangend
Summe anfangend anfangend; so soll jehes an,
jehes anfangend sein, und jehes anfangend
jehes anfangend anfangend, und anfangend, ab anfangend
anfangend anfangend, und anfangend, ab anfangend
soll, ab anfangend, und anfangend, ab anfangend
anfangend.

28. Anfang ab anfangend Summe anfangend soll jehes Datum,
anfangend jehes, ab anfangend anfangend anfangend,
anfangend 8. anfangend anfangend anfangend anfangend
anfangend anfangend anfangend anfangend, ab anfangend
anfangend anfangend anfangend anfangend anfangend;
jehes anfangend anfangend; ab anfangend anfangend anfangend,
anfangend anfangend anfangend anfangend anfangend
anfangend anfangend, und anfangend für jehes Tag 10. ab
anfangend anfangend anfangend anfangend.

29. Anfang anfangend anfangend anfangend anfangend
anfangend anfangend anfangend anfangend anfangend;
so anfangend

isus sum, solentur ab Gumprecht abgehandelt,
sind sollen isus sein dem die Arbeit sey mit Uthid
Lugamung a 7/8 Ad, wie für die Arbeit ab a 5 Ad
von der Gumprecht zugeworfen werden.

30^{tes} Zum Angerinnung der Thurgau, Linderen, und
Linderen sollen die Anseiden nach demselben
Zweijer sein, isus begeben und für die Arbeit
in jenen Maß, wie die übrigen Angekommene
beizutragen pflichtig sein.

31^{tes} Das sind die Gärten und Gärten der Dür,
Linderen an d. d. Thurgau zugeworfen sind, so
den selbe und neigen zu begeben, und so, daß
für die selbe von der Dominic einen Messer
oder Linderen isus samstliche Arbeit
abgehandelt bemittelt sein.

32^{tes} Die Militairverwaltung und Thurgau
sollen für nach demselben Z. zweijer in
den der Linderen und Maß, wie die übrigen
Angekommene zu tragen.

33^{tes} Die Linderen sollen von der Dominic mit
einem Erbbaubrief begeben werden, in der
sich die Gärten, und Arbeit, so die der
Gumprecht untersteht, immer heimlich
zugehörig werden müssen.

34^{tes} Die Dür abgeben zugeworfen samstliche Pflichten,
sollen die Linderen einmal zu einem
Anseiden unter einem Namen auf Linderen
den und Uthid zugeworfen werden können. Es blie
bet isus von zweijer soll, sich zu einem sein,
sich die Dür oder Arbeit samstliche Linderen

salbtes Functum und Lincingis de gutamiliis
infullem zu collon, Lincingon, und bestittigen
Cois mit Lincingon ringenpennigen Kammern,
saintoyenpistern, pindulif.

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Antonius in Jakobstisch | 21. Anton Altmann |
| 2. Dominique Claudel | 22. Josephus Brunn |
| 3. Franz Mispel | 23. Michel Genief |
| 4. Anton Linzer | 24. Josephus Ring |
| 5. Hilfen Oth | 25. Anton Geborn gold Kamben
und Lincen |
| 6. Michel Brill | 26. Franz Lincen. |
| 7. Josephus Genief | 27. Josephus Manden Genief
Genief + |
| 8. Friedrich Oth | 28. Franz Linc |
| 9. Josephus Lincen | 29. Jakob Linc + |
| 10. Josephus Genief | 30. Anton Lincen O |
| 11. Salzin Brillant | 31. Linc |
| 12. Michel Mispel | 32. <u>Willing Brillant</u> |
| 13. Salentin Linc | 33. Mispel Genief Mispel,
Lincen und Lincen |
| 14. Josephus Linc | 34. Mispel Linc |
| 15. Mispel Linc | 35. Josephus Mispel |
| 16. Anton Linc | 36. Lincen Genief Mispel
Linc + |
| 17. Lincen Linc | 37. Josephus Linc |
| 18. Franz Linc | 38. Anton Linc |
| 19. Mispel Lincen | 39. Josephus Lincen + |
| 20. Anton Linc | 40. Josephus Linc + |

41. Nicolaus Sus +
 42. Adam Limes +
 43. Wilhelm Limes.
 44. Jahn Amier
 45. Josen Lint +
 46. Josen Lint +
 47. Josen Lint +
 48. Josen Lint +
 49. Thomas Betz +
 50. Wilhelms von Nagel,
 51. Josen Müller +
 52. Josen Müller +
 53. Josen Müller +
 54. Matthias Robert +
 55. Josen Müller +
 56. Josen Lint +
 57. Josen Lint +
 58. Josen Lint +
 59. Josen Lint +
 60. Josen Lint +
 61. Josen Lint +

62. Josen Lint +
 63. Josen Lint +
 64. Josen Lint +
 65. Josen Lint +
 66. Josen Lint +
 67. Josen Lint +
 68. Josen Lint +
 69. Josen Lint +
 70. Josen Lint +
 71. Josen Lint +
 72. Josen Lint +
 73. Josen Lint +
 74. Josen Lint +
 75. Josen Lint +
 76. Josen Lint +
 77. Josen Lint +
 78. Josen Lint +
 79. Josen Lint +
 80. Josen Lint +
 81. Josen Lint +
 82. Josen Lint +
 83. Josen Lint +

Zamoscer Ansiedlungsvertrag vom 28.02.1785

Übertragen aus altdeutscher Schrift von Paul Wingenbach

Copia

Das Zamoszer Ordinations Dominium, welches nach den allerhöchsten Absichten zur Beförderung der deutschen Ansiedlung auch seiner Seits alles möglichste beizutragen, eifrig verlanget, wiederholet damit seine diesfalls bereitsgegebene Erklärung, und errichtet hierüber mitdem K. K. Zamoscer Kreisamt gegenwärtigen freiwilligen Vertrag, welcher doch nicht eher, als nach der Bestätigung eines hohen Landes Gubenici seine Gültigkeit haben, nach Einlangung derselben aber auf ewige Zeiten fürdauern, und rechtsbeständig verbleiben sollen.

Die Bedingniße, worüber wir auch mit den ausgewählten endes unterschriebenen deutschen Ansiedlungsfamilienvätern, freiwillig übereinkommen, sind folgende:

1stens:

Uebernehme ich endesgefertigter Besitzer des Zamoscer Andingionsdominici 100 Familien deutscher Ansiedler, worunter 90 Ackerleute und 10 Profeßionisten, deren Gattung ich erst bei der Auswahl derselben, benennen werde, sein sollen.

2tens:

Einer jeden Familie der Ackersleute, werden auf 30. Koretz Grund, wovon 1 Koretz, 12,672 Grundanteilen in sich enthalten sollen, und zwar dergestalt gegeben, daß selbe 1 Koretz zum Haus- und Gartengrund, 5 Koretz zur Wiesen und 24 zum Ackerbau in Genuß und Besitz zu überkommen hat, welche Gründe ihnen voreigenen Dominikal und ???? Feldern ?????den zugunsten werden.

3tens:

Den Handwerker wird ebenfalls 1 Koretz zum Haus- und Gartengrund, an Wiesen und ackerbaren Feldern nur so viel, als sie selbst verlangen, gegeben werden, weil zu vermuten steht, daß sie nebst ihrem Handwerk, noch einen ganzen Bauerngrund zu bearbeiten nicht im Stande sein werden.

4tens:

Jeder dieser 100 Familien wird ein Haus nach der Bauart auf den Komunalgütern, dessen Wände von Holz gebaut, und das Dach mit

Stroh eingedeckt ist, dann welches ein gebrettertes Zimmer, eine geräumige Kammer, und eine Kuchel mit einem gemauerten Backofen und gemauerten über das Dach hinaus geführten Rauchfang hat, ferner ein landesüblicher mit Krippen und Reisten versehener Stall, auf 8 Stück Vieh, und letztlich eine landesübliche Scheune gegeben werden.

5tens:

Diese Häuser, Stall und Scheune wird zwar das Dominium aus eigenem Materiali und Kosten, sogleich als es die Witterung zulässt, erbauen lassen; doch solle jede Ansiedlungsfamilie hierbei nach Möglichkeit und Kräften ohne einer besonderen Bezahlung noch an der weiter Belohnung zu arbeiten verbunden sein, und im Weigerungsfall hierzu von den Dominio angehalten werden können.

6tens:

Wenn Haus oder Wirtschaftsgebäude aus Nachlässigkeit oder eigenem Verschulden zu grunde gehen, solle solches der Eigenthümer auf eigene Kosten wiederum zu erbauen schuldig sein, doch verspricht ihnen das Dominium hierbei die auf dem Gut befindlichen Baumaterialien ohnentgeltlich zu überlassen.

7tens:

Das Haus samt Wirtschaftsgebäude, Garten, ackerbaren Feldern, und Wiesen, wie sie in den obigen Punkten beschrieben wurden, werden ihnen in Emphiteoticum oder Erbrecht auf ewige Zeiten übergeben.

8tens:

Von den ackerbaren Feldern, wird ihnen ein Teil mit den landesüblichen Winterkerner, der zweite Teil mit Sommerkerner vollständig befanter, und der dritte Teil Brach dergestalt übergeben werden, daß sie dafür einmalen einen Ersatz leisten haben.

9tens:

Jede Familie der Ackersleute, die Handwerker aber à proportionen ihrer Gründe bekommen von der Dominio in den ersten fünf Jahren 2 Pferde, worunter eine Stute sein solle, 2 Zugochsen, 2 Kühe. Ein Mutterschwein, alles von besserem Schlag, dann einen mit Eisen beschlagenen Wagen, einen Pflug, eine Egge mit eisernen Zähler und eine mit Eisen beschlagene Schaufel; der Werth dieser Wirts- und

Gerätschaften wird abgeschätzt, einem jeden in sein Büchel eingetragen, und muß von jedem nach Jahren dem Dominio in 6 jährlichen Raten wiederum zurückbezahlt werden. Die erste Zahlung hat also mit 1. Jänner 791 anzufangen und wird sodann durch die folgenden sechs Jahre dergestalt fortgesetzt, daß die jährliche Rate immer mit dem ersten eines jeglichen Jahres bezahlt werden müßte.

10tens:

Die vorbenannte Anzahl und Gattung des Wirtschaftsviehes, mit welchem jede Familie im Anfang dotiert wird, solle auch forthin erhalten werden, und keinem erlaubt sein, ein Stück davon zu verkaufen, es sei denn, daß es vorher dem Dominium gemeldet, und hierzu die Erlaubnis erhalten habe.

11tens:

Der Gartengrund wird einem jeden bei seinem Haus, die Felder aber so nahe als es die Lage, und Umstände erlauben, zugemessen werden.

12tens:

Sowohl Gartengrund, als Felder und Wiesen werden einem jeden, gleich im Anfang des nächsten Frühjahres im Beisein eines Kreisämtlichen Beamten zugemessen und übergeben werden.

13tens:

Es solle ein fester Grundsatz bleiben, das Haus und Grund, wie sie zusammen mittels gegenwärtigen Vertrags gestiftet werden, niemals, und unter keinem Vorwand geteilt, oder getrennt werden können; doch solle es nach Bestreben eines jeden Familienvorstandes den Erben frei stehen, auf selben entweder zusammen gemeinschaftlich zu wirtschaften, oder die ganze Wirtschaft einem einzigen Erben, den die landesfürstlichen Rechte hierzu berechtigen werden, gegen die Bedingung zu übergeben, daß den übrigen Miterben ihre hierauf habende Erbporzion hinaus zu bezahlen gehalten sein solle.

14tens:

Über die Ansässigkeit der deutschen Familien wird ein eigenes Grundbuch eingerichtet, und fortgeführt, in welchem

a) der Name des Eigentümers

- b) der Name der Gründe
- c) die Maß nach der Länge, Breite, und ganzen Inhalt derselben
- d) die Grenzen derselben
- e) die Classification derselben nach den 3 Unterteilungen
- f) die auf Haus und Gründe haftende herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten
- g) die auf selben haftende Landesfürstlichen Anlagen, umständlich und getreulich aufzuschreiben sind. In dieses Grundbuch kommt auch gegenwärtiger Kontrakt einzutragen, überhaupt hat solches auf ewige Zeiten unverändert, und für diese Ansässigkeiten ein untrügliches Gesetzbuch zu verbleiben

15tens:

Die Gutwirte sollen sie für alle Gattungen Viehs, gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde genießen, hierzu aber ihren verhältnismäßigen Anteil zu Unterhaltung der Gemeindheiten beizusteuern haben. Sollte aber ihr Vieh in herrschaftliche, aber untertänigen Gründen durch ihr Verschulden zu Schade gehen, so haben sie den verursachten Schaden nach der von den Gemeindevorstehern beschehenen Abschätzung zu bezahlen, und insbesondere von jedem Stück Vieh 6 --- Straf zur Gemeindekasse zu erlegen. Ist aber der Schaden aus Nachlässigkeit des Gemeindegüters erfolgt, solle ihm der Betrag von seinem Lohn abgezogen werden.

16tens:

Der zur Reparierung seiner Wirtschaftsgebäude einiges Bauholz benötigt, solle hierum bei der Dominium ansuchen, welches ihn solches in seinen Wäldern ohnentgeltlich anweisen wird.

17tens:

Für jede Familie wird vom ersten Mai bis letzten 8ber wöchentlich 1 Fuhr, und vom 1. 9ber bis letzten April 2 Fuhren Brennholz ohnentgeltlich gegeben werden; doch müssten sie solches aus dem Wald in den Tagen ausführen, welche hierzu von dem Dominium bestimmt sind; sie dürfen hierzu für anderes, als faules, liegendes Holz, Windbrüche oder Stöcke nehmen, und haben sich auf den Fall, wenn sie außer bestimmten Tagen in den Wald betreten werden, ohne Assignation gesundes Holz fällen, den in der landesfürstlichen Forstordnung festgesetzten Strafe zu unterziehen; jedoch bedingt sich das Dominium ausdrücklich, daß,

wenn es demselben einst und in späteren Zeiten an Waldungen gebrechen möchte, für sich das nötige Brennholz aus eigenem zu erkaufen haben würde.

18tens:

Vor Verlauf 15 Jahren solle auf die Häuser, Gründe, gestiftetes Vieh und Wirtschaftseinrichtung dieser Ansiedler keine Schulden gemacht hat, auch solche von keinen Gläubigern gerichtlich angesprochen werden können. Nach einem Besitz der ersten von gegenwärtigem Kontrakt anzufangenden 15. Jahren, aber stehet jedem derselben frei seine Wirtschaft, doch nur im ganzen, und mit der Bedingnis zu verkaufen, daß der Käufer alle hierauf haftenden Verbindlichkeiten zu entrichten schuldig sein solle. Jedoch solle der Käufer wiederum ein noch unangesiedelter Deutscher sein.

19tens:

Den Ansiedlern solle niemals gestattet sein, fremdes Grundstück ohne besondere Erlaubnis aus fremden Gütern einzuführen, dagegen verspricht das Dominium, stets ein gutes Gelände und für einen billigen Preis zu verschaffen.

20tens:

Bedinget sich das Dominium über diese Ansiedler, das Recht der ersten Instanz in seiner ganzen Ausdehnung, und so wie solche auch der Landesfürstlichen Gesetze der Grundobdingbarkeiten über ihrer Untertanen eingeräumt ist.

Ebenso behaltet sich selber

21tens

über die ganze Besitzung der Ansiedler das Dominium Directum, aber das herrschaftliche Obereigentum, so wie auch das Recht bevor, denjenigen, der seine Wirtschaft vernachlässigt, und zu Grund gehen lasset, dann jenen der aus offenbarer Liederlichkeit, durch 1 Jahr den herrschaftlichen Grundzins nicht entrichtet, nach der Vorschrift der allerhöchsten Gesetzen, und mit dem Vorwissen des königl. Kreisamtes von Haus und Grund abstuften zu können.

22tens:

Keinem Ansiedler solle jemals gestattet sein, zwei Ansässigkeiten zusammen zu besitzen. Wenn also der Fall sich ereignen sollte, daß einem bereits angesessenen eine zweite derlei Wirtschaft durch

Erbschaft zufalle, solle er eine deren binnen Jahr und Tag wiederum zu verkaufen verbunden sein.

23tens:

Zur Verbesserung der Viehzucht verspricht das Dominium die Stuten und Kühe der Ansiedler durch herrschaftl. Hengsten und Stiere jedes mal ohnentgeldlich belegen zu lassen.

24tens:

Durch 3 volle Jahre, das ist, vom 1. Jänner 1785 bis letzten December 1788 sollen die Ansiedler von all und jeden herrschaftl. Gaben und Schuldigkeiten, wie sie immer Namen haben könnten, ganz und vollständig befreit sein.

25tens:

Vom 1. Jänner 1787 angefangen aber hat jeder von dem Haus, Gartengrund, und besäten Feldern, und zwar von jedem Koretz derselben jährlich 40 Xs ohne Unterschied der Classification an herrschaftl. Grundzins zu entrichten, da hingegen welcher 6 Koretz Grund auf die Brachung angenommen, und von aller Verzinsung ein für allemal befreiet.

26tens:

Der Grundzins muß jährlich in 2 Raten, nämlich mit 1. Jänner und mit 1. Juli eines jeden Jahres dem Dominio entrichtet werden.

27tens:

Damit aber jeder im Stand bleibe, abbestimmten Zins der Herrschaft zu entrichten, so solle jeder Ansiedler gehalten sein, auf seinen Nachbar ein obachtsames Auge zu haben, und denjenigen, der seine Wirtschaft vernachlässiget, oder nicht so, wie es sein sollte, bebauet, besorget, dem Dominio anzuzeigen.

28tens:

Außer abbemelten Grundzins solle jeder Untertan jährlich, doch erst nach verflrossenen 3 Freijahren 8 Bußrobotstage zu Regerierung der herrschaftlichen Gebäude und Mühlen, oder zur Schutzzeit und Heumachen zu arbeiten verpflichtet sein; jedoch dergestalten, daß die Herrschaft nicht mehr denn zwei derlei Robotstagen in einer

Woche haben könne, und daß sie für jeden Tag 10 Xs bar zu bezahlen gehalten sein solle.

29tens:

Wann ein Ansiedler seinen Grundzins bar zu entrichten nicht im Stande sein sollte, so steht ihm frei, solchen der Herrschaft abzarbeiten, und sollen ihm sodann ein Arbeitstag mit 2 Stück Bespannung à 7 ½ Xs, ein Bußrobotstag aber à 5 Xs von der Herrschaft angenommen werden.

30tens:

Zur Regerierung der Straßen, Brücken und Dämme sollen die Ansiedler nach verflossenen 3 Freijahren, ihre bespannte und Fußrobot in jener Maß, wie die übrige Dorfgemeinde beizutragen schuldig sein.

31tens:

Was einst auf die Häuser und Gründe der Ansiedler an k. k. Steuer angetragen wird, haben selbe aus eigenem zu bezahlen, und ohne daß sie diesfalls von den Dominio einen Nachlass oder Verminderung ihrer herrschaftlichen Gaben abzufordern berechtigt seien.

32tens:

Die Militäreinquartierung und Vorspann haben sie nach verflossenen 3 Freijahren in eben der Ordnung und Maß, wie die übrige Dorfgemeinde zu tragen.

33tens:

Jeder Ansiedler solle von den Dominio mit einem Gabenbüchel versehen werden, in welchem seine Zinsen und Roboten, so er der Herrschaft entrichtet; immer verlässlich eingetragen werden müssen.

34tens:

Außer den oben angeführten herrschaftl. Schuldigkeiten, sollen die Ansiedler niemals zu einer mehreren unter keinem Vorwand auf keinerlei Art und Weis genötigt werden können. Es bleibt ihnen aber freigestellt, sich zu einem herrschaftl. Dienst oder Arbeit freiwillig zu verdingen.

35tens:

Das Dominium soll niemals berechtigt sein, ein Kind, Knecht oder Magd eines deutschen Ansiedlers zu einem Hof oder Gemeindedienst zu zwingen.

36tens:

Wenn das Dominium einen unter den Ansiedlern befindlichen Handwerker benötigt, solle selber über das Arbeitslohn mit ihm gütlich überein zu kommen schuldig sein.

37tens:

Die Fischerei in den auf dem Dominio befindl. Teichen und Löchern sollen den Ansiedlern so wie auch das Jagen in den herrschaftlichen Wäldern auf alle Zeiten verboten bleiben.

38tens:

Was in der Polizei bisher gesetzmäßig angewendet worden, sollen auch die Ansiedler bei Gefahr der angesetzten Strafen beobachten, weswegen ihnen das Dominium alle diesfällige Gesetze unter eigener Verantwortung zu publizieren und zu erklären hat.

39ten:

Die Brunnen sollen sich die Ansiedler selbst erbauen, das Dominium aber wird ihnen hierzu die nötigen Materialien ohnentgeltlich verabfolgen.

40sten:

Die Ansiedler sollen unter sich einen Richter wählen, solcher von dem Dominium bestätigt und nach der Vorschrift in Eidespflicht nehmen lassen, welcher dann alle und jede Ordnung hand zu haben, die Geschäfte zu besorgen und auch auf gute Wirtschaft der Ansiedler acht zu tragen hat; jedoch solle dieser Richter von dem Dominium weder einen Nachlass an seiner Schuldigkeit noch einer anderen Belohnung für seinen Dienst zu fordern berechtigt sein.

41tens:

Da die Ansiedler bis zur künftigen Ernte sich nichts verdienen können, das Dominium aber solche bis dahin zu verpflegen nicht im Stande ist, so wird von beiden Teilen gebeten, womit ihnen jener

Löhnung, so sie jetzo genießen noch bis Ende 7bris des 1785 Jahres von den allerhöchstens Aerario abgerichtet werde, jedoch verbittet sich das Dominium selbe gleich nach reingelangter Bestätigung des Kontrakts auf das Gut zu nehmen und ihnen daselbst ohnentgeldliches Unterkommen Holz und Lagerstroh zu verschaffen.

42tens:

Den Handwerkern, so das Dominium übernimmt, wird selbes die nötigen Instrumente und anderen Geräte aus eigenem angeschaffen, doch behalten sie die Verbindlichkeit, solcher nach Verlauf 6 Jahren, und nach dem Wert wie sie abgeschätzt wurden, den Dominio wieder in 6jährigen Raten zurück bezahlen.

43tens:

Das Dominium bedingt sich die Freiheit, mit den Ansiedlern außer den hier enthaltenen Punkten noch andere freiwillige Vergleichspunkte regulieren zu können, deren Kraft sich aber niemals auf ihre Erben ausdehnen, sondern mit solchen wiederum erneuert werden, oder wenn ein oder anderer Teil nicht beistimmen wird, gänzlich erlöschen solle.

44tens:

Das Kreisamt verspricht der Dominio, daß dieselben für die Erfüllung dieses Kontrakts, so bald solcher von dem hohen Landes Gubernium bestätigt sein wird, für jede der übernehmenden 100 Familien, 250 ?? aus der Zamoser Kreiskasse, und zwar auf dess besonderes Verlangen anticipando, folglich in Summe 25000 ?? doch gegen den bezahlen solle, daß Herr Ordinat Grafs Zamoyski sich mittels eines noch besonders auszustellenden Keversens verbindlich mache, der gänzliche Etablierung deren 100 Familien Kolonisten, so wie für diesen Kontrakt bedungen ist, längstens bis Ende 7bris des 1786ten Jahres zu bewirken, und zu vollenden.

Urkund dessen beider Teile Fertigung

Zamosi d 28. February 1785.

J Kolmannhuber
Kreishauptmann

Andrzej Hrabia

Ordina Zamoyski

Daß und dieser Kontrakt von Wort zu Wort vorgelesen worden, und daß wir und für den K. K. Zamoscer Kreisamt verpflichtet haben, diesen Kontrakt annehmen und alle in selbem enthaltenen Punkten und Bedingnisse getreulich erfüllen zu wollen, und bestätigen wir mit unseren eigenhändigen Namensunterschriften, nämlich:

- | | |
|--|--|
| 1 Bekenne ich Jakob Reiß | 21 Peter Altmeyer |
| 2 Dominiqu Claudel | 22 Johannes Beiermand |
| 3 Jörns Mitschank | 23 Niklas Speicher |
| 4 Peter Linzter | 24 Johannes Singer |
| 5 Wilhelm Ott | 25 Peter Gabergelt, Weber und Bauer |
| 6 Nickel Brills | 26 Georg Becker |
| 7 Johannes Speicher | 27 Johannes Martin, Handzeichen |
| 8 Heinrich Ott | 28 Joseph Bist |
| 9 Johannes Fetter | 29 Jakob Tirk + |
| 10 Johannes Gäßner | 30 Peter Schaud + |
| 11 Valtin Weilland | 31 Paul „ |
| 12 Nickel Michel | 32 Phillip Müller |
| 13 Valentin Löw | 33 Michel Gemel, Nagelschmied und Bauer |
| 14 Johannes Sen | 34 Michel Eichel |
| 15 Michel Baltus | 35 Johannes Metzger |
| 16 Peter Grin | 36 Cittens Gutshof Wittib |
| 17 Christian Schram | 37 Johannes Horm |
| 18 Georg Thor | 38 Peter Paul |
| 19 Michael Sprenger | 39 Johann Treßler |
| 20 Peter Patz | 40 Johann Paul |
| <hr/> | |
| 41 Nikolaus Fux | 62 Mathes Lammker |
| 42 Adam Linies | 63 Joseph Müller, Weber und Bauer |
| 43 Nikolaus Türck | 64 Michel Homgen |
| 44 Peter Steuer | 65 Peter Lambert |
| 45 Johann Türk | 66 Johann Leikt |
| 46 Joseph Zenker, Kaminfeger und Bauer | 67 Johannes Kollbrenner |
| 47 Johann Adam Setz | 68 Peter Borchert, Leinweber und Bauer |
| 48 Thomas Donay | 69 Peter Mörler |
| 49 Thomas Betz | 70 Peter Mainern |
| 50 Wilhem Stor Nagel-Schmied u Bauer | 71 Niklaus Bernarth, Schuster und Bauer |
| 51 Franz Müller | 72 Kaspar Lang |
| 52 Joseph Mattern, Müller u. Bauer | 73 Johannes Florensch, Schuster und Bauer |
| 53 Kaspar Kastall | 74 Barbara Schreinerin |
| 54 Mathias Röbert | 75 Andreas Troschel, Schultheis in Schöbristin |
| 55 Johannes Müller, Maurer und Bauer | 76 Sebastian Albinger |
| 56 Phillip Litzinger | 77 Mathias Albinger |
| 57 Johannes Anton, Schneider und Bauer | 78 Joseph Seltner |
| 58 Johannes Jost | 79 Wilhelm Bürer |
| 59 Jakob Schütt | 80 Franz Anton Suß |
| 60 Simon Schob | 81 Georg Manheimer |
| 61 Anton Rügelhoßer | 82 Joseph Wohl |
| <hr/> | |
| 83 Jakob Mayer | 92 Johannes Gerbmann? |

84 Johann Fresch Senior	93 Ullrich Scheid
85 Johann Fresch Junior	94 Johann Michel Seb
86 Johann Ferleon	95 Wilhelm Wornstein
87 Johann Klein	96 Peter Koller
88 Johannes Pfeißner	97 Johann Mathy
89 Franz Herman, Müller und Bauer	98 Peter Heil, Müller und Bauer
90 Adam Gemel	99 Peter Schmid
91 Dominecus Dussirint ?	100 Wilhelm Schmid

Collationavit von Amtswegen, und ist den in der guberniel
Registratur aufbewahrten, mit einem zwei ehring: Gulden Stempel
gestempelten Originali von Wort zu Wort gleichlautend befunden
worden.

Lemberg den 31. Christmonat 1787.

(L. S.) Franz Xaver Boll

k. k. Guberinal Sekretär u Expedition Director

Col_____la_____tum

Und ist gegenwärtig abschriftlicher Ansiedlungskontrakt den von
einer hohen Landes-Stelle unterm 21. Xber 787 prag: 2. Jänner 788.
rcb NR. 29.386, fernabgediehenen, von den daselbst aufbewahrten
Originali genohmenen ohne Stempel geschriebenen Copia von Wort zu
Wort übereinstimmig befunden; welches damit von Kreisamts wegen
bestätigt wird.

Zamosc den 10. Jänner 787

(L. S.) ????? Manndorf ?

In Kleinschrift:
Ein unleserlicher Vermerk.

Zamoscer Ansiedlungsvertrag vom 28.02.1785

Übertragen aus altdeutscher Schrift von Paul Wingenbach

Copia

Das Zamoszer Ordinations Dominium, welches nach den allerhöchsten Absichten zur Beförderung der deutschen Ansiedlung auch seiner Seits alles möglichste beizutragen, eifrig verlanget, wiederholet damit seine diesfalls bereitsgegebene Erklärung, und errichtet hierüber mitdem K. K. Zamocser Kreisamt gegenwärtigen freiwilligen Vertrag, welcher doch nicht eher, als nach der Bestätigung eines hohen Landes Gubenici seine Gültigkeit haben, nach Einlangung derselben aber auf ewige Zeiten fürdauern, und rechtsbeständig verbleiben sollen.

Die Bedingniße, worüber wir auch mit den ausgewählten endes unterschriebenen deutschen Ansiedlungsfamilienvätern, freiwillig übereinkommen, sind folgende:

1stens:

Uebernehme ich endesgefertigter Besitzer des Zamoscer Andingionsdominici 100 Familien deutscher Ansiedler, worunter 90 Ackerleute und 10 Profeßionisten, deren Gattung ich erst bei der Auswahl derselben, benennen werde, sein sollen.

2tens:

Einer jeden Familie der Ackersleute, werden auf 30. Koretz Grund, wovon 1 Koretz, 12,672 Grundanteilen in sich enthalten sollen, und zwar dergestalt gegeben, daß selbe 1 Korez zum Haus- und Gartengrund, 5 Korez zur Wiesen und 24 zum Ackerbau in Genuß und Besitz zu überkommen hat, welche Gründe ihnen voreigenen Dominikal und ???? Feldern ?????den zugunsten werden.

3tens:

Den Handwerker wird ebenfalls 1 Korez zum Haus- und Gartengrund, an Wiesen und ackerbaren Feldern nur so viel, als sie selbst verlangen, gegeben werden, weil zu vermuten steht, daß sie nebst ihrem Handwerk, noch einen ganzen Bauerngrund zu bearbeiten nicht im Stande sein werden.

4tens:

Jeder dieser 100 Familien wird ein Haus nach der Bauart auf den Komunalgütern, dessen Wände von Holz gebaut, und das Dach mit

Stroh eingedeckt ist, dann welches ein gebrettertes Zimmer, eine geräumige Kammer, und eine Kuchel mit einem gemauerten Backofen und gemauerten über das Dach hinaus geführten Rauchfang hat, ferner ein landesüblicher mit Krippen und Reisten versehener Stall, auf 8 Stück Vieh, und letztlich eine landesübliche Scheune gegeben werden.

5tens:

Diese Häuser, Stall und Scheune wird zwar das Dominium aus eigenem Materiali und Kosten, sogleich als es die Witterung zulässt, erbauen lassen; doch solle jede Ansiedlungsfamilie hierbei nach Möglichkeit und Kräften ohne einer besonderen Bezahlung noch an der weiter Belohnung zu arbeiten verbunden sein, und im Weigerungsfall hierzu von den Dominio angehalten werden können.

6tens:

Wenn Haus oder Wirtschaftsgebäude aus Nachlässigkeit oder eigenem Verschulden zu grunde gehen, solle solches der Eigenthümer auf eigene Kosten wiederum zu erbauen schuldig sein, doch verspricht ihnen das Dominium hierbei die auf dem Gut befindlichen Baumaterialien ohnentgeltlich zu überlassen.

7tens:

Das Haus samt Wirtschaftsgebäude, Garten, ackerbaren Feldern, und Wiesen, wie sie in den obigen Punkten beschrieben wurden, werden ihnen in Emphiteoticum oder Erbrecht auf ewige Zeiten übergeben.

8tens:

Von den ackerbaren Feldern, wird ihnen ein Teil mit den landesüblichen Winterkerner, der zweite Teil mit Sommerkerner vollständig befanter, und der dritte Teil Brach dergestalt übergeben werden, daß sie dafür einmalen einen Ersatz leisten haben.

9tens:

Jede Familie der Ackersleute, die Handwerker aber à proportionen ihrer Gründe bekommen von der Dominio in den ersten fünf Jahren 2 Pferde, worunter eine Stute sein solle, 2 Zugochsen, 2 Kühe. Ein Mutterschwein, alles von besserem Schlag, dann einen mit Eisen beschlagenen Wagen, einen Pflug, eine Egge mit eisernen Zähler und eine mit Eisen beschlagene Schaufel; der Werth dieser Wirts- und

Gerätschaften wird abgeschätzt, einem jeden in sein Büchel eingetragen, und muß von jedem nach Jahren dem Dominio in 6 jährlichen Raten wiederum zurückbezahlt werden. Die erste Zahlung hat also mit 1. Jänner 791 anzufangen und wird sodann durch die folgenden sechs Jahre dergestalt fortgesetzt, daß die jährliche Rate immer mit dem ersten eines jeglichen Jahres bezahlt werden müßte.

10tens:

Die vorbenannte Anzahl und Gattung des Wirtschaftsviehes, mit welchem jede Familie im Anfang dotiert wird, solle auch forthin erhalten werden, und keinem erlaubt sein, ein Stück davon zu verkaufen, es sei denn, daß es vorher dem Dominium gemeldet, und hierzu die Erlaubnis erhalten habe.

11tens:

Der Gartengrund wird einem jeden bei seinem Haus, die Felder aber so nahe als es die Lage, und Umstände erlauben, zugemessen werden.

12tens:

Sowohl Gartengrund, als Felder und Wiesen werden einem jeden, gleich im Anfang des nächsten Frühjahres im Beisein eines Kreisämtlichen Beamten zugemessen und übergeben werden.

13tens:

Es solle ein fester Grundsatz bleiben, das Haus und Grund, wie sie zusammen mittels gegenwärtigen Vertrags gestiftet werden, niemals, und unter keinem Vorwand geteilt, oder getrennt werden können; doch solle es nach Bestreben eines jeden Familienvorstandes den Erben frei stehen, auf selben entweder zusammen gemeinschaftlich zu wirtschaften, oder die ganze Wirtschaft einem einzigen Erben, den die landesfürstlichen Rechte hierzu berechtigen werden, gegen die Bedingung zu übergeben, daß den übrigen Miterben ihre hierauf habende Erbporzion hinaus zu bezahlen gehalten sein solle.

14tens:

Über die Ansässigkeit der deutschen Familien wird ein eigenes Grundbuch eingerichtet, und fortgeführt, in welchem

a) der Name des Eigentümers

- b) der Name der Gründe
- c) die Maß nach der Länge, Breite, und ganzen Inhalt derselben
- d) die Grenzen derselben
- e) die Classification derselben nach den 3 Unterteilungen
- f) die auf Haus und Gründe haftende herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten
- g) die auf selben haftende Landesfürstlichen Anlagen, umständlich und getreulich aufzuschreiben sind. In dieses Grundbuch kommt auch gegenwärtiger Kontrakt einzutragen, überhaupt hat solches auf ewige Zeiten unverändert, und für diese Ansässigkeiten ein untrügliches Gesetzbuch zu verbleiben

15tens:

Die Gutwirte sollen sie für alle Gattungen Viehs, gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde genießen, hierzu aber ihren verhältnismäßigen Anteil zu Unterhaltung der Gemeindheiten beizusteuern haben. Sollte aber ihr Vieh in herrschaftliche, aber untertänigen Gründen durch ihr Verschulden zu Schade gehen, so haben sie den verursachten Schaden nach der von den Gemeindevorstehern beschehenen Abschätzung zu bezahlen, und insbesondere von jedem Stück Vieh 6 --- Straf zur Gemeindekasse zu erlegen. Ist aber der Schaden aus Nachlässigkeit des Gemeindegüters erfolgt, solle ihm der Betrag von seinem Lohn abgezogen werden.

16tens:

Der zur Reparierung seiner Wirtschaftsgebäude einiges Bauholz benötigt, solle hierum bei der Dominium ansuchen, welches ihn solches in seinen Wäldern ohnentgeltlich anweisen wird.

17tens:

Für jede Familie wird vom ersten Mai bis letzten 8ber wöchentlich 1 Fuhr, und vom 1. 9ber bis letzten April 2 Fuhren Brennholz ohnentgeltlich gegeben werden; doch müssten sie solches aus dem Wald in den Tagen ausführen, welche hierzu von dem Dominium bestimmt sind; sie dürfen hierzu für anderes, als faules, liegendes Holz, Windbrüche oder Stöcke nehmen, und haben sich auf den Fall, wenn sie außer bestimmten Tagen in den Wald betreten werden, ohne Assignation gesundes Holz fällen, den in der landesfürstlichen Forstordnung festgesetzten Strafe zu unterziehen; jedoch bedingt sich das Dominium ausdrücklich, daß,

wenn es demselben einst und in späteren Zeiten an Waldungen gebrechen möchte, für sich das nötige Brennholz aus eigenem zu erkaufen haben würde.

18tens:

Vor Verlauf 15 Jahren solle auf die Häuser, Gründe, gestiftetes Vieh und Wirtschaftseinrichtung dieser Ansiedler keine Schulden gemacht hat, auch solche von keinen Gläubigern gerichtlich angesprochen werden können. Nach einem Besitz der ersten von gegenwärtigem Kontrakt anzufangenden 15. Jahren, aber stehet jedem derselben frei seine Wirtschaft, doch nur im ganzen, und mit der Bedingnis zu verkaufen, daß der Käufer alle hierauf haftenden Verbindlichkeiten zu entrichten schuldig sein solle. Jedoch solle der Käufer wiederum ein noch unangesiedelter Deutscher sein.

19tens:

Den Ansiedlern solle niemals gestattet sein, fremdes Grundstück ohne besondere Erlaubnis aus fremden Gütern einzuführen, dagegen verspricht das Dominium, stets ein gutes Gelände und für einen billigen Preis zu verschaffen.

20tens:

Bedinget sich das Dominium über diese Ansiedler, das Recht der ersten Instanz in seiner ganzen Ausdehnung, und so wie solche auch der Landesfürstlichen Gesetze der Grundobdingbarkeiten über ihrer Untertanen eingeräumt ist.

Ebenso behaltet sich selber

21tens

über die ganze Besitzung der Ansiedler das Dominium Directum, aber das herrschaftliche Obereigentum, so wie auch das Recht bevor, denjenigen, der seine Wirtschaft vernachlässigt, und zu Grund gehen lasset, dann jenen der aus offenbarer Liederlichkeit, durch 1 Jahr den herrschaftlichen Grundzins nicht entrichtet, nach der Vorschrift der allerhöchsten Gesetzen, und mit dem Vorwissen des königl. Kreisamtes von Haus und Grund abstuften zu können.

22tens:

Keinem Ansiedler solle jemals gestattet sein, zwei Ansässigkeiten zusammen zu besitzen. Wenn also der Fall sich ereignen sollte, daß einem bereits angesessenen eine zweite derlei Wirtschaft durch

Erbschaft zufalle, solle er eine deren binnen Jahr und Tag wiederum zu verkaufen verbunden sein.

23tens:

Zur Verbesserung der Viehzucht verspricht das Dominium die Stuten und Kühe der Ansiedler durch herrschaftl. Hengsten und Stiere jedes mal ohnentgeltlich belegen zu lassen.

24tens:

Durch 3 volle Jahre, das ist, vom 1. Jänner 1785 bis letzten December 1788 sollen die Ansiedler von all und jeden herrschaftl. Gaben und Schuldigkeiten, wie sie immer Namen haben könnten, ganz und vollständig befreit sein.

25tens:

Vom 1. Jänner 1787 angefangen aber hat jeder von dem Haus, Gartengrund, und besäten Feldern, und zwar von jedem Koretz derselben jährlich 40 Xs ohne Unterschied der Classification an herrschaftl. Grundzins zu entrichten, da hingegen welcher 6 Koretz Grund auf die Brachung angenommen, und von aller Verzinsung ein für allemal befreiet.

26tens:

Der Grundzins muß jährlich in 2 Raten, nämlich mit 1. Jänner und mit 1. Juli eines jeden Jahres dem Dominio entrichtet werden.

27tens:

Damit aber jeder im Stand bleibe, abbestimmten Zins der Herrschaft zu entrichten, so solle jeder Ansiedler gehalten sein, auf seinen Nachbar ein obachtsames Auge zu haben, und denjenigen, der seine Wirtschaft vernachlässiget, oder nicht so, wie es sein sollte, bebauet, besorget, dem Dominio anzuzeigen.

28tens:

Außer abbemelten Grundzins solle jeder Untertan jährlich, doch erst nach verfloßenen 3 Freijahren 8 Bußrobotstage zu Regerierung der herrschaftlichen Gebäude und Mühlen, oder zur Schutzzeit und Heumachen zu arbeiten verpflichtet sein; jedoch dergestalten, daß die Herrschaft nicht mehr denn zwei derlei Robotstagen in einer

Woche haben könne, und daß sie für jeden Tag 10 Xs bar zu bezahlen gehalten sein solle.

29tens:

Wann ein Ansiedler seinen Grundzins bar zu entrichten nicht im Stande sein sollte, so steht ihm frei, solchen der Herrschaft abzarbeiten, und sollen ihm sodann ein Arbeitstag mit 2 Stück Bespannung à 7 ½ Xs, ein Bußrobotstag aber à 5 Xs von der Herrschaft angenommen werden.

30tens:

Zur Regerierung der Straßen, Brücken und Dämme sollen die Ansiedler nach verflrossenen 3 Freijahren, ihre bespannte und Fußrobot in jener Maß, wie die übrige Dorfgemeinde beizutragen schuldig sein.

31tens:

Was einst auf die Häuser und Gründe der Ansiedler an k. k. Steuer angetragen wird, haben selbe aus eigenem zu bezahlen, und ohne daß sie diesfalls von den Dominio einen Nachlass oder Verminderung ihrer herrschaftlichen Gaben abzufordern berechtigt seien.

32tens:

Die Militäreinquartierung und Vorspann haben sie nach verflrossenen 3 Freijahren in eben der Ordnung und Maß, wie die übrige Dorfgemeinde zu tragen.

33tens:

Jeder Ansiedler solle von den Dominio mit einem Gabenbüchel versehen werden, in welchem seine Zinsen und Roboten, so er der Herrschaft entrichtet; immer verlässlich eingetragen werden müssen.

34tens:

Außer den oben angeführten herrschaftl. Schuldigkeiten, sollen die Ansiedler niemals zu einer mehreren unter keinem Vorwand auf keinerlei Art und Weis genötigt werden können. Es bleibt ihnen aber freigestellt, sich zu einem herrschaftl. Dienst oder Arbeit freiwillig zu verdingen.

35tens:

Das Dominium soll niemals berechtigt sein, ein Kind, Knecht oder Magd eines deutschen Ansiedlers zu einem Hof oder Gemeindedienst zu zwingen.

36tens:

Wenn das Dominium einen unter den Ansiedlern befindlichen Handwerker benötigt, solle selber über das Arbeitslohn mit ihm gütlich überein zu kommen schuldig sein.

37tens:

Die Fischerei in den auf dem Dominio befindl. Teichen und Löchern sollen den Ansiedlern so wie auch das Jagen in den herrschaftlichen Wäldern auf alle Zeiten verboten bleiben.

38tens:

Was in der Polizei bisher gesetzmäßig angewendet worden, sollen auch die Ansiedler bei Gefahr der angesetzten Strafen beobachten, weswegen ihnen das Dominium alle diesfällige Gesetze unter eigener Verantwortung zu publizieren und zu erklären hat.

39ten:

Die Brunnen sollen sich die Ansiedler selbst erbauen, das Dominium aber wird ihnen hierzu die nötigen Materialien ohnentgeltlich verabfolgen.

40sten:

Die Ansiedler sollen unter sich einen Richter wählen, solcher von dem Dominium bestätigt und nach der Vorschrift in Eidespflicht nehmen lassen, welcher dann alle und jede Ordnung hand zu haben, die Geschäfte zu besorgen und auch auf gute Wirtschaft der Ansiedler acht zu tragen hat; jedoch solle dieser Richter von dem Dominium weder einen Nachlass an seiner Schuldigkeit noch einer anderen Belohnung für seinen Dienst zu fordern berechtigt sein.

41tens:

Da die Ansiedler bis zur künftigen Ernte sich nichts verdienen können, das Dominium aber solche bis dahin zu verpflegen nicht im Stande ist, so wird von beiden Teilen gebeten, womit ihnen jener

Löhnung, so sie jetzo genießen noch bis Ende 7bris des 1785 Jahres von den allerhöchstens Aerario abgerichtet werde, jedoch verbittet sich das Dominium selbe gleich nach reingelangter Bestätigung des Kontrakts auf das Gut zu nehmen und ihnen daselbst ohnentgeldliches Unterkommen Holz und Lagerstroh zu verschaffen.

42tens:

Den Handwerkern, so das Dominium übernimmt, wird selbes die nötigen Instrumente und anderen Geräte aus eigenem angeschaffen, doch behalten sie die Verbindlichkeit, solcher nach Verlauf 6 Jahren, und nach dem Wert wie sie abgeschätzt wurden, den Dominio wieder in 6jährigen Raten zurück bezahlen.

43tens:

Das Dominium bedingt sich die Freiheit, mit den Ansiedlern außer den hier enthaltenen Punkten noch andere freiwillige Vergleichspunkte regulieren zu können, deren Kraft sich aber niemals auf ihre Erben ausdehnen, sondern mit solchen wiederum erneuert werden, oder wenn ein oder anderer Teil nicht beistimmen wird, gänzlich erlöschen solle.

44tens:

Das Kreisamt verspricht der Dominio, daß dieselben für die Erfüllung dieses Kontrakts, so bald solcher von dem hohen Landes Gubernium bestätigt sein wird, für jede der übernehmenden 100 Familien, 250 ?? aus der Zamoser Kreiskasse, und zwar auf dess besonderes Verlangen anticipando, folglich in Summe 25000 ?? doch gegen den bezahlen solle, daß Herr Ordinat Grafs Zamoyski sich mittels eines noch besonders auszustellenden Keversens verbindlich mache, der gänzliche Etablierung deren 100 Familien Kolonisten, so wie für diesen Kontrakt bedungen ist, längstens bis Ende 7bris des 1786ten Jahres zu bewirken, und zu vollenden.

Urkund dessen beider Teile Fertigung

Zamosi d 28. February 1785.

J Kolmannhuber
Kreishauptmann

Andrzej Hrabia

Ordina Zamoyski

Daß und dieser Kontrakt von Wort zu Wort vorgelesen worden, und daß wir und für den K. K. Zamoscer Kreisamt verpflichtet haben, diesen Kontrakt annehmen und alle in selbem enthaltenen Punkten und Bedingnisse getreulich erfüllen zu wollen, und bestätigen wir mit unseren eigenhändigen Namensunterschriften, nämlich:

- | | |
|--|--|
| 1 Bekenne ich Jakob Reiß | 21 Peter Altmeyer |
| 2 Dominiqu Claudel | 22 Johannes Beiermand |
| 3 Jörns Mitschank | 23 Niklas Speicher |
| 4 Peter Linzter | 24 Johannes Singer |
| 5 Wilhelm Ott | 25 Peter Gabergelt, Weber und Bauer |
| 6 Nickel Brills | 26 Georg Becker |
| 7 Johannes Speicher | 27 Johannes Martin, Handzeichen |
| 8 Heinrich Ott | 28 Joseph Bist |
| 9 Johannes Fetter | 29 Jakob Tirk + |
| 10 Johannes Gäßner | 30 Peter Schaud + |
| 11 Valtin Weilland | 31 Paul „ |
| 12 Nickel Michel | 32 Phillip Müller |
| 13 Valentin Löw | 33 Michel Gemel, Nagelschmied und Bauer |
| 14 Johannes Sen | 34 Michel Eichel |
| 15 Michel Baltus | 35 Johannes Metzger |
| 16 Peter Grin | 36 Cittens Gutshof Wittib |
| 17 Christian Schram | 37 Johannes Horm |
| 18 Georg Thor | 38 Peter Paul |
| 19 Michael Sprenger | 39 Johann Treßler |
| 20 Peter Patz | 40 Johann Paul |
| <hr/> | |
| 41 Nikolaus Fux | 62 Mathes Lammker |
| 42 Adam Linies | 63 Joseph Müller, Weber und Bauer |
| 43 Nikolaus Türck | 64 Michel Homgen |
| 44 Peter Steuer | 65 Peter Lambert |
| 45 Johann Türk | 66 Johann Leikt |
| 46 Joseph Zenker, Kaminfeger und Bauer | 67 Johannes Kollbrenner |
| 47 Johann Adam Setz | 68 Peter Borchert, Leinweber und Bauer |
| 48 Thomas Donay | 69 Peter Mörler |
| 49 Thomas Betz | 70 Peter Mainern |
| 50 Wilhem Stor Nagel-Schmied u Bauer | 71 Niklaus Bernarth, Schuster und Bauer |
| 51 Franz Müller | 72 Kaspar Lang |
| 52 Joseph Mattern, Müller u. Bauer | 73 Johannes Florensch, Schuster und Bauer |
| 53 Kaspar Kastall | 74 Barbara Schreinerin |
| 54 Mathias Röbert | 75 Andreas Troschel, Schultheis in Schöbristin |
| 55 Johannes Müller, Maurer und Bauer | 76 Sebastian Albinger |
| 56 Phillip Litzinger | 77 Mathias Albinger |
| 57 Johannes Anton, Schneider und Bauer | 78 Joseph Seltner |
| 58 Johannes Jost | 79 Wilhelm Bürer |
| 59 Jakob Schütt | 80 Franz Anton Suß |
| 60 Simon Schob | 81 Georg Manheimer |
| 61 Anton Rügelhoßer | 82 Joseph Wohl |
| <hr/> | |
| 83 Jakob Mayer | 92 Johannes Gerbmann? |

84 Johann Fresch Senior	93 Ullrich Scheid
85 Johann Fresch Junior	94 Johann Michel Seb
86 Johann Ferleon	95 Wilhelm Wornstein
87 Johann Klein	96 Peter Koller
88 Johannes Pfeißner	97 Johann Mathy
89 Franz Herman, Müller und Bauer	98 Peter Heil, Müller und Bauer
90 Adam Gemel	99 Peter Schmid
91 Dominecus Dussirint ?	100 Wilhelm Schmid

Collationavit von Amtswegen, und ist den in der guberniel Registratur aufbewahrten, mit einem zwei ehring: Gulden Stempel gestempelten Originali von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Lemberg den 31. Christmonat 1787.

(L. S.) Franz Xaver Boll

k. k. Guberinal Sekretär u Expedition Director

Col_____la_____tum

Und ist gegenwärtig abschriftlicher Ansiedlungskontrakt den von einer hohen Landes-Stelle unterm 21. Xber 787 prag: 2. Jänner 788. rcb NR. 29.386, fernabgediehenen, von den daselbst aufbewahrten Originali genohmenen ohne Stempel geschriebenen Copia von Wort zu Wort übereinstimmig befunden; welches damit von Kreisamts wegen bestätigt wird.

Zamosc den 10. Jänner 787

(L. S.) ????? Manndorf ?

In Kleinschrift:
Ein unleserlicher Vermerk.

*Ausweis
über die in den Königreichen Galizien mit Ende des 1786ten Jahrs
vorfindige deutsche Privat-Ansiedler sowohl Bauern als Handwerksleute und
über den Bestand ihrer Dotirung.
Abgeschlossen Lemberg, 14. Hornung 1788.
- Hofkammerarchiv Faszikel 6925, Nr. 30 vom 30. März 1788.*

Ortschaft location	Privatansiedler / private settlers Name
<u>Dominium Snyatycze</u> : Erbherr Peter Lubowicki <i>GAL. R. Nr. 77 1788 Fasz. 8</i>	
<u>Snyatycze</u>	Franz Hermann , Nicolay Waidinger, Kaspar Jansen, Johann Weber , Nic. Bernhard, Joseph Zink, Peter Pomerspach, Nicol. Gerstner, Peter Kifer, Sebast. Harth , Jacob Lambert, Johann Lambert, Johann Jenal, Frid. Trens, Peter Bogenschütz, Johann Leib(Löw) , Peter Neu, Klaud. Weisgerber, Johann Tresler, Joh. Pomersbach, Franz Stock, Jakob Groß , Joh. Wiesen, Jokob Pris, Michl Neu,
<u>Dominium Horiszow Ruski</u> : Erbherr Petrus Mikowsky <i>GAL. R. Nr. 77 1788 Fasz. 8</i>	
<u>Horiszow Ruski</u>	Marcus Müller , Peter Stutz, Joh. Klein, Joh. Wermann, Joh. Karst senior, Joh. Karst junior
<u>Dominium Myazyn</u> : Zeitlicher Besitzer Ludowicus Bielski <i>GAL. R. Nr. 77 1788 Fasz. 8</i>	
<u>Myazyn</u>	Nikolay Dindorfer, Joh. Dokendorf , Valentin Taubner, Marcus Diener, Nicol. Holckam, Konrad Albrecht
<u>Myazyn Ruski</u>	Nicol. Schäfer , Johann Thernes , Peter Maas , Jacob Johem, Georg Henz , Joh. Peter Praeker/Pr_neker??, Peter Heil
<u>Zamoscer Ordination</u> : Zamoscer Ordinationsherr Andreas Graf von Zamoyski	
<u>Bialobrzegi</u>	Franz Wall, Franz Kus , Joseph Seltner, Sebastian Albinger , Wilhelm Bayer, Peter Koller, Michael Reeb, Matheus Albinger
<u>Brod</u>	Joh. Mathin, Adam Gemel, Joh. Großmann, Philip Rubine, Phil. Müller, Vitus Eusc/Ense/Euse ?
<u>Hrubieszow</u>	Samuel Frank
<u>Huszczka</u>	Johann Paul , Peter Paul , Nicol Türk , Johann Türk
<u>Korchow</u>	Johann Leuk, Petr Lembrich, Peter Maurer, Georg Nunheimer, Matheus Laneger, Johann Kohlbrenner, Simon Schoeph, Joh. Juß, Jakob Schmid, Anton Klingelheber
<u>Ploski</u>	Frid. Ott, Wilhelm Ott, Peter Ertz, Nicol. Prill, Johann Heber, Georg Mietschank, Jakob Reis, Kathar. Federin
<u>Roguszno</u>	Peter Stuner, And. Riemes, Thilmann Bauer/Lauer ?, Mich. Schulgen, Phil. Litzingen, Kaspar Kaeß, Nicol. Sichaël ?, Joh. Pfeifer
<u>Rozaniec</u>	Joh. Sand, Theobald Dick, Franz Sand, Heinrich Rosenstengl, Dominik Dußaint, Peter Schmid, Jakob Sand, Nicol. Schmid, Peter Bender, Georg Baker , Nicol. Fuchs, Peter Sehand, Nicol. Aschenbrenner, Balt. Koebert, Magd. Gastinger
<u>Szczebreszyn</u>	Philip Horst, Johan Messner, Joh. Cirkel
<u>Sitaniec</u>	Johann Speicher , Nicol. Müller , Pet. Struncler?, Michael Balten , Nicolaus Speicher , Petr Altmayer, Valentin Leeb , Georg Thor, Michael Sprenger, Valentin Wailand, Dominic Klaudel, Peter Grunne, Johann Bernhard, Christ. Schram, Johann Sehn , Johann Türk
<u>Zamch</u>	Barbara Schreinerin , Nicol. Schaefer , Ulrich Schmid, Joh. Berlien, Joh. Bresch junior, Jakob Mayer, Joh. Mentin, Paul Sand, Johan Schneider , Thomas Petz , Nicol. Petz , Kath. Scholie, Paul Piorod, Christ. Boeker, Wilhelm T(F)etzer, Daniel Scholie, Joh. Metzger, Peter Gabriel, Joh. Bresch, Joh. Georg Eilfer, Anton Gitzhofer, Johan Horne, Joseph Bast, Peter Lambert
<u>Zamosc</u>	Lorenz Gabel, Christian Goetz, Franz Schweizer, Wilhelm Titzel